

27.01.95**A - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Verordnungen****A. Zielsetzung**

Seit Erlaß der zwischenzeitlich zweimal geänderten MKS-Verordnung 1987 haben sich insbesondere hinsichtlich des Inverkehrbringens von Fleisch geimpfter Tiere neuere Erkenntnisse ergeben, die es zu berücksichtigen gilt. Daneben ergeben sich auf Grund umzusetzenden EG-Rechts weitere Änderungen anderer Verordnungen. Da die Änderungen jeweils nur einen geringen Umfang haben, wurden sie in einer Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen zusammengefaßt.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Gemeinden sowie den Haushalten der Länder entstehen keine Kosten. Im Hinblick auf die Änderung der Brucellose-Verordnung kommen auf die Schafhalter Kosten zu, da sie ihre Tiere zukünftig auf Brucellose untersuchen lassen müssen. Die dafür erforderlichen Kosten sind aber auf Grund des Stichprobenumfanges so gering, daß Auswirkungen auf

Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Eine weitergehende finanzielle Mehrbelastung der Wirtschaft durch die anderen Änderungsverordnungen ist nicht zu erwarten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

27.01.95

A - G - R

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - TI 149/95

Bonn, den 27. Januar 1995

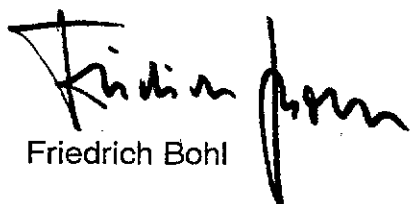
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und
anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung
zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer
tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 1, des § 78a Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 bis 3, den §§ 23, 26 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

**Artikel 1
Änderung der MKS-Verordnung**

Die MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der den § 9 betreffenden Zeile nach dem Wort "Sperrbezirk" die Worte "oder Verdachtssperrbezirk" angefügt.
2. In der Überschrift vor § 9 werden nach dem Wort „Sperrbezirk“ die Worte " oder Verdachtssperrbezirk" angefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer angefügt:

"3a. Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen aus dem Sperrbezirk darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Pasteurisierung in einem Be- oder Verarbeitungsbetrieb aus dem Sperrbezirk verbracht werden."

d) Nummer 9 wird aufgehoben.

e) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Wer in einem Sperrbezirk Klauentiere hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk sind die Klauentierbestände unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

(3) Ist der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Sperre des Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen des Ortes anordnen. In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

"1. Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Klauentiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.

2. Nach Ablauf der ersten 15 Tage gilt § 9 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend."

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

"2a. Für das Verbringen von Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen aus dem Beobachtungsgebiet gilt § 9 Abs. 1 Nr. 3a entsprechend."

c) In Nummer 3 wird die Angabe "§ 9 Nr. 4 und 5" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5" ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend."

5. In § 11a Satz 3 Nr. 2 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:

"b) bei geimpften Tieren sind nach der Schlachtung der Kopf sowie das Gewebe des Rachenraumes mit den Tonsillen unschädlich zu beseitigen."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden

aaa) die Angabe "§ 9 Nr. 4 Satz 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2" und

bbb) die Angabe "§ 9 Nr. 9 Satz 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 3 Satz 1", ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe "§ 8" die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3a, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2a," eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden

aaa) die Angabe "§ 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder 3 oder Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2" und

bbb) die Angabe "§ 9 Nr. 5" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

bb) In Nummer 12 wird die Angabe "§ 9 Nr. 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1" ersetzt.

cc) In Nummer 13 wird die Angabe "§ 9 Nr. 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1" ersetzt.

dd) In Nummer 14 wird die Angabe "§ 9 Nr. 7" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

ee) In Nummer 15 wird die Angabe "§ 9 Nr. 8" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 8" und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ff) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer eingefügt:

"15a. wer entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 5, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, oder".

Artikel 2

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

In der Anlage der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird die Nummer 27 wie folgt gefaßt:

„27. (aufgehoben)“.

Artikel 3

Änderung der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung

In § 10 Abs. 2 der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 2657), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1758) geändert worden ist, werden die Worte ", die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen," gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

In § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 1993 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, werden

1. die Nummer 12 wie folgt gefaßt:
„12. (aufgehoben)“ und
2. nach Nummer 38 folgende Nummer eingefügt:
"39. Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden."

Artikel 5

**Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die
Aujeszkysche Krankheit**

Die Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1828), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe "Anlage 2" die Angabe "oder Anlage 3" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 das Verbringen von Nutzscheinen in Mastscheinebestände genehmigen, sofern deren Tiere mindestens zweimal gegen die Aujeszkysche Krankheit geimpft worden sind und sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen."

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird nach dem Wort "Freisein" das Wort "eines Schweines" eingefügt sowie in Satz 1 die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 2" durch die Angabe "§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b" ersetzt.

3. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage angefügt:

"Anlage 3
(zu § 4 Abs. 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über das Freisein eines Bestandes von Aujeszkyscher Krankheit**

Der Bestand

des

in Kreis

Land

ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) in der jeweils geltenden Fassung frei von Aujeszky'scher Krankheit.

Die Schweine mit der Kennzeichnung
stammen aus diesem Bestand.

Die letzte serologische Untersuchung erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate¹⁾ / 6 Monate¹⁾ / 12 Monate¹⁾ nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Schweine des Bestandes mit nicht von der Aujeszky'schen Krankheit freien Schweinen in Berührung gekommen sind.

.....
(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen"

Artikel 6

Änderung der Brucellose-Verordnung

§ 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Der Besitzer von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen ist verpflichtet, die Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von je einem Jahr durch eine Blutuntersuchung nach Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung auf Brucellose untersuchen zu lassen."

2. Absatz 4 Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

Artikel 7
Änderung der Rinder-Leukose-Verordnung

§ 5 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Oktober 1994 (BAnz. S. 11109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Anlage" die Worte ", oder bei Tieren, die aus anderen Mitgliedstaaten verbracht werden, nach dem Muster gemäß § 8 Abs. 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung," eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Bescheinigung" die Worte "nach dem Muster der Anlage" eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 8
Inkrafttreten

Artikel 5 tritt am 1. April 1995 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Seit Erlaß der zwischenzeitlich zweimal geänderten MKS-Verordnung 1987 haben sich insbesondere hinsichtlich des Inverkehrbringens von Fleisch geimpfter Tiere neuere Erkenntnisse ergeben, die es zu berücksichtigen gilt. Daneben ergeben sich auf Grund umzusetzenden EG-Rechts weitere Änderungen anderer Verordnungen. Da die Änderungen jeweils nur einen geringen Umfang haben, wurden sie in einer Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen zusammengefaßt.

Dem Bund, den Gemeinden sowie den Haushalten der Länder entstehen keine Kosten. Im Hinblick auf die Änderung der Brucellose-Verordnung kommen auf die Schafhalter Kosten zu, da sie ihre Tiere zukünftig auf Brucellose untersuchen lassen müssen. Die dafür erforderlichen Kosten sind aber auf Grund des Stichprobenumfanges so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Eine weitergehende finanzielle Mehrbelastung der Wirtschaft durch die anderen Änderungsverordnungen ist nicht zu erwarten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Artikel 1

Der zuständigen Behörde müssen im Rahmen ihrer Überwachungs- und Untersuchungstätigkeiten die Klauentierbestände in einem Sperrbezirk bekannt sein. Dies insbesondere auch deshalb, um gegebenenfalls bereits infizierte Bestände kurzfristig ermitteln und entsprechend maßregeln zu können.

Da die Maul- und Klauenseuche eine hochkontagiöse, leicht zu übertragende Tierseuche ist, kann es bereits im Verdachtsfall sinnvoll sein, einen "Verdachtssperrbezirk" einzurichten, um dadurch eine Weiterverbreitung der Seuche zu vermeiden.

Der innergemeinschaftliche Handel mit Fleisch MKS-geimpfter Rinder ist nicht reglementiert. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß bei der EG-Kommission hat jedoch für den Fall einer Impfung empfohlen, die Köpfe der jeweils geimpften Tiere sowie das Gewebe des Rachen-

raumes unschädlich zu beseitigen; ansonsten sind die Tierkörper frei verkehrsfähig. Da die derzeitige Regelung der MKS-Verordnung erheblich über diese Empfehlung hinausgeht - andererseits keine EG-rechtlichen Vorgaben vorhanden sind -, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung erforderlich.

Die Reglementierung der Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet gewonnen wurde, ergibt sich aus der Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 94/71/EG des Rates vom 13. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L S.).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 und § 29 TierSG.

Artikel 2

Artikel 4 der Richtlinie 93/53/EWG schreibt eine Anzeigepflicht für VHS vor (siehe dazu auch Artikel 3). Die VHS ist somit aus der Liste der meldepflichtigen Tierkrankheiten zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 78a Abs. 2 TierSG.

Artikel 3

Die Festschreibung starrer Bestandsobergrenzen hat sich insbesondere in den neuen Bundesländern z. B. im Rahmen der Reaktivierung stillgelegter Schweinealtanlagen oder bei der Umrüstung ehemaliger Rinderställe als Investitionshemmnis dargestellt. Daher soll es in Einzelfällen möglich sein, die in § 10 Abs. 1 der Verordnung genannten Bestandsobergrenzen zu überschreiten, sofern sichergestellt werden kann, daß dem Schutzzweck der Verordnung Genüge getan wird.

Artikel 4

Die Hämorrhagische Krankheit der Hauskaninchen ist zwischenzeitlich weit verbreitet; wirksame Impfstoffe stehen zur Verfügung, so daß der Tierbesitzer seine Tiere gegen die Krankheit impfen lassen kann. Die Aufhebung der Anzeigepflicht ist daher geboten (Nummer 1).

Die Einführung der Anzeigepflicht für VHS dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 93/53/EWG (Nummer 2).

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 TierSG

Artikel 5

Die Aujeszky'sche Krankheit (AK) wird seit Erlass der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April 1980 (BGBl. I S. 488) mit staatlichen Maßnahmen bekämpft; die Verordnung ist zwischenzeitlich sechsmal geändert worden, um neueren Erkenntnissen, insbesondere hinsichtlich neu entwickelter markierter Impfstoffe, Rechnung zu tragen. Bereits die vorletzte Änderung der Verordnung sah vor, daß Zucht- und Nutzschweine grundsätzlich nur verbracht oder eingestellt werden dürfen, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, daß es sich um von der AK freie Schweine handelt. Ausnahmen von diesem Verbringungsgebot sind nur noch bis zum 31. März 1995 möglich. Die seit Erlass dieser Änderungsverordnung gesammelten Erfahrungen zeigen, daß der genannte Termin nicht mehr zu realisieren ist, da der Sanierungsfortschritt hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Die ursprünglich sehr weit gefaßte Ausnahmemöglichkeit soll nunmehr näher konkretisiert und darüber hinaus zeitlich unbefristet gestaltet werden, da zu erwarten ist, daß eine 100 %ige Tilgung nicht zu erreichen sein wird und somit auch zukünftig eine Möglichkeit bestehen muß, Schweine aus nicht AK-freien Beständen verbringen zu können; dies allerdings nur in Mastbestände, die zweimal gegen AK geimpft worden sind.

Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der Entscheidung 93/52/EWG der Kommission zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Brucella melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei (ABl. EG Nr. L 13 S. 14) als brucellosefrei anerkannt. Um diese Anerkennung aufrechtzuerhalten, sind bestimmte Untersuchungen notwendig, deren Umfang die Richtlinie 91/68/EWG regelt. Um die kontinuierliche Untersuchung sicherzustellen, ist eine den Rindern analoge Regelung notwendig.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Artikel 7

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage.

10.03.95**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

/ Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

/ Er hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderungen

und

EntschlieÙung

Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 10 Nr. 3 MKS-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Für das Treiben und das Verbringen von Klauentieren zum Decken gilt § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 entsprechend."

Begründung:

Anpassung der sachlich-rechtlichen Vorschrift an das Anknüpfungskriterium "verbringen" im Bußgeldtatbestand des § 15 Abs. 2 Nr. 6.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 15 MKS-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 9 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3, nach § 9 Nr. 9 Satz 2" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe "§ 8" die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 a, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2 a" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 9 Nr. 2 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Nr. 2, des § 9 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3," durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2, des § 9 Abs. 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3, des § 10 Nr. 1" ersetzt.'

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

"11 a. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 a, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 2 a, Fleisch von Klautentieren oder Milch verbringt,"

cc) In Nummer 12 wird die Angabe "§ 9 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Nr. 3" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 3" ersetzt.

dd) In Nummer 13 wird die Angabe "§ 9 Nr. 6 Satz 1" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2," ersetzt.

ee) In Nummer 14 wird die Angabe "§ 9 Nr. 7" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2," ersetzt.

ff) In Nummer 15 werden die Angabe "§ 9 Nr. 8" durch die Angabe "§ 9 Abs. 1 Nr. 8, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2," und das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

gg) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

"15 a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 5, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder"

hh) Nach Nummer 15 a wird folgende Nummer 15 b eingefügt:

"15 b. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 oder mit § 10 Nr. 5, einen Klauentierbestand nicht oder nicht rechtzeitig untersucht oder"

Begründung:

Der neu eingefügte Absatz 3 des § 9 kann nicht in der vorgesehenen Weise in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden, da die in Absatz 3 Satz 1 genannte Anordnung nicht unmittelbar Handlungspflichten des Normunterworfenen begründet. Vielmehr werden die einzelnen Handlungspflichten des § 9 Abs. 1, die in den verschiedenen Bußgeldtatbeständen des § 15 jeweils aufgeführt sind, erst durch die in § 9 Abs. 3 Satz 2 ausgesprochene Verweisung anwendbar. Die Bußgeldbewehrung ist daher in der Weise vorzunehmen, daß in den einzelnen Bußgeldvorschriften die Verweisungsnorm des § 9 Abs. 3 Satz 2 zitiert wird.

Die vorgesehene Neufassung des § 15 Abs. 2 Nr. 6 würde zu einer wohl nicht beabsichtigten Bewehrungslücke führen. Durch die Neufassung der Nummern 1 und 2 des § 10 wird für den Fall des Verbringens von Klauentieren aus dem Beobachtungsgebiet während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, für den bisher über die Verweisungsnorm des § 10 Nr. 2 die Regelung des § 9 Nr. 2 entsprechend anwendbar war, eine eigene Verbotsnorm geschaffen. Die Verordnung berücksichtigt lediglich den Wegfall der Verweisung, nimmt die selbständige Verbotsnorm aber nicht in den Bußgeldtatbestand auf. § 15 Abs. 1 Nr. 2 erfaßt nur die Zuwiderhandlung gegen eine mit der Genehmigung nach § 10 Nr. 1 verbundene vollziehbare Auflage, nicht aber das Verbringen ohne Genehmigung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 a darf Milch von Kühen, Schafen oder Ziegen nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Sperrbezirk verbracht werden. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen, die mit einer solchen Genehmigung verbunden sind, werden nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 bußgeldbewehrt. Dem ist zu entnehmen, daß auch ein Verstoß gegen das Verbringungsverbot bußgeldbewehrt sein soll. Dies wird mit der Einführung eines weiteren Bußgeldtatbestandes erreicht.

Desgleichen sollte aus fachlichen und rechtssystematischen Gründen eine entsprechende Bußgeldbewehrung für das ungenehmigte Verbringen von Fleisch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 sowie wegen eines Verstoßes gegen mit einer Genehmigung verbundenen Auflage vorgesehen werden.

Die neu einzuführende Nummer 15 a erfaßt lediglich einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht in § 9 Abs. 2 Satz 1. Es erscheint aber angebracht, auch einen Verstoß gegen die in § 9 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Untersuchungspflicht in die Bußgeldbewehrung einzubeziehen, zumal die in § 11 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Untersuchungspflicht ebenfalls bußgeldbewehrt ist. Außerdem ist jeweils die Verweisungsnorm des § 9 Abs. 3 Satz 2 zu zitieren, um auch die Fälle der Anordnung einer Sperre wegen Verdachts des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche zu erfassen.

3. Zu Artikel 2 (Anlage zu den §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Anlage zu den §§ 1 und 2 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1095), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. Nach der die Nummer 6 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

11

1	2	3																4																
		Einhufer	3.1	Rinder	3.2	Schweine	3.3	Schafe	3.4	Ziegen	3.5	Hunde	3.6	Katzen	3.7	Hasen, Kaninchen	3.8	Puten	3.9	Gänse	3.10	Enten	3.11	Hühner	3.12	Tauben	3.13	Forellen und forellen- artige Fische	3.14	Karpfen	3.15	andere Tierarten (vgl. Bemerkungen)	3.16	
„6a Equine Virus- Arteritis-Infektion		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		•		

2. Die Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

"27. (aufgehoben)"

Begründung zu Nummer 1:

Das gehäufte Auftreten serologischer als auch virologischer Befunde deutet auf eine Verbreitung der Equinen-Arteritis-Virus-Infektion (EAV) in Deutschland hin. Die Einführung der Meldepflicht für die EAV-Infektion wird daher für zweckmäßig gehalten. Dabei sollten sowohl serologisch positive Reaktionen (Titer $\geq 1 : 4$) als auch virologische Nachweise gemeldet werden.

Begründung zu Nummer 2:

... wie Vorlage

4. Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 4 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszzkysche Krankheit)

In Artikel 5 Nr. 1 sind in Buchstabe b in § 4 Abs. 4 die Wörter

"deren Tiere mindestens zweimal gegen die Aujeszzkysche Krankheit geimpft worden sind"

durch die Wörter

"die zu verbringenden Schweine und alle übrigen Schweine des aufnehmenden Mastschweinebestandes mindestens zweimal gegen die Aujeszzkysche Krankheit geimpft werden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient zur Klarstellung des Gewollten.

5. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit)

In Artikel 5 Nr. 3 ist in der Überschrift der Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 das Wort
"Bestandes"
durch das Wort
"Schweinebestandes"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. Zu Artikel 5 Nr. 3 (Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit)

In Artikel 5 Nr. 3 sind in der Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 in Satz 1 die Wörter
"nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a"
durch die Wörter
"nach § 1 Abs. 2 Nr. 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige redaktionelle Änderung.

7. Zu Artikel 6 (Änderung der Brucellose-Verordnung)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 6
Änderung der Brucellose-Verordnung

Die Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Der Besitzer von über 12 Monate alten Schafen und Ziegen ist verpflichtet, Tiere nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde im Abstand von je einem Jahr durch eine Blutuntersuchung nach Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung auf Brucellose untersuchen zu lassen."

b) Absatz 4 Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

2. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 wird nach der Angabe "§ 3 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "oder Abs. 3" eingefügt.'

Begründung:

Der Ersatz der Wörter "die Tiere" durch das Wort "Tiere" in § 3 Abs. 3 dient der Klarstellung des Gewollten.

Bußgeldbewehrung des neu einzuführenden § 3 Abs. 3. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Vorschrift des § 3 Abs. 1 in bezug auf Rinder und sollte daher ebenso wie diese in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

8. EntschlieÙung

Zu Artikel 1 (Änderung der MKS-Verordnung)

Eine erfolgreiche Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf der Grundlage der MKS-Verordnung ist nur bei Einsatz von Notimpfungen zu garantieren. Für eine Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ohne Impfung müÙten weitere Bestimmungen in die Verordnung eingefügt werden, wie z. B. generelle Sperre öffentlicher Straßen und Einschränkung des Personenverkehrs, Verbote von Veranstaltungen mit Publikumsverkehr oder Schließung von Schulen.

Für solche Maßnahmen enthält das Tierseuchengesetz teilweise keine Ermächtigungen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich mit der EU-Kommission das MKS-Bekämpfungskonzept unter Einsatz von Impfungen abzustimmen und dabei sicherzustellen, daß die Impfgebiete keinen weitergehenden Handelsrestriktionen unterworfen werden.